

Dr. Andreas Schwab  
Mitglied des Europäischen Parlaments

**Statement bei der BDI/BDE Veranstaltung  
"Interkommunale Zusammenarbeit als Instrument zur  
Umgehung der Ausschreibungspflicht?"**

28.02.07, Berlin

Es gilt das gesprochene Wort.

**Sehr geehrter Herr Bräunig,  
sehr geehrter Herr Staatssekretär Schauerte,  
sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Baganz,  
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann,  
sehr geehrter Herr Rehberger,  
sehr geehrter Herr Dr. Müller (FAZ),  
meine sehr geehrten Damen und Herren!**

Zunächst einmal danke ich Ihnen herzlich für die Einladung zu diesem wichtigen Thema als Europaabgeordneter zu sprechen. Denn es ist ja eigentlich ein Thema des nationalen Gesetzgebers.

Die Einladung hat aber bereits angedeutet, dass die vergaberechtliche Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit auch auf europäischer Ebene immer wieder thematisiert wird, einmal vom EuGH, zum anderen von Kommission und Parlament.

Ich denke, dass bei der konkreten Fragestellung, inwieweit die interkommunale Zusammenarbeit als Umgehungstatbestand für öffentliche Vergaben genutzt wird, verschiedene Perspektiven betrachtet werden müssen:

1. die der Kommunen und des Kommunalrechts
2. die der beteiligten Unternehmen
3. und aus europäischer Perspektive

## **1. aus Sicht der Kommunen**

Die kommunale Ebene sieht sich - nicht nur vor dem Hintergrund europäischer Entscheidungen in den Bereichen des Wettbewerbs- und des Vergaberechts, sondern vor allem auch angesichts der Streiks im öffentlichen Dienst Ende des vergangenen Jahres (und einer extrem angespannten Haushaltslage) - vor einer Diskussion über die Frage,

- welche herkömmlichen Strukturen öffentlicher Erbringung von Leistungen sinnvoll und wirtschaftlich ist und
- welche Aufgaben zum Kernbestand der kommunalen Selbstverwaltung gehören.

Diese Diskussion muss in den Kommunen geführt werden, und sie kann nicht überall zum selben Ergebnis führen. Aber sie ist notwendig.

Klar ist aber, dass die Kommunen - dessen ungeachtet - eine Einschränkung ihrer Kompetenzen durch die Beschneidung der Möglichkeiten zur Kooperation zwischen verschiedenen Kommunen nicht zustimmen wollen. Und sie können gute Argumente ins Feld führen: Denn die interkommunale Zusammenarbeit ist gesetzlich geregelt.

Allerdings ist die eigentwirtschaftliche Betätigung der Kommunen in den verschiedenen Gemeindeordnungen der Bundesländer recht unterschiedlich ausgestaltet. In Baden-Württemberg wurde sie beispielsweise vor wenigen Jahren noch restriktiver geregelt.

## **2. aus Sicht der beteiligten Unternehmen.**

Die beteiligten Unternehmen wenden oft ein, die öffentliche Hand könne sowieso nicht wirtschaftlich agieren. An dieser Feststellung sind auf kommunaler Ebene sicher einige Zweifel erlaubt. Aber sie kritisieren vor allem, dass kein fairer Wettbewerb zwischen Kommunen und Privatwirtschaft besteht. Denn die steuerliche Vorzugsbehandlung der öffentlichen Hand, die keine Mehrwertsteuer iHv 19% auf ihre Eigenbetriebsleistungen zu erheben hat, ist vor diesem Hintergrund eine schwere Bürde für die Privatwirtschaft. Im Übrigen werden dadurch **wettbewerbswidrige Anreize** geschaffen, die m.E. nicht binnenmarktkonform sind. Hier besteht politischer Handlungsbedarf. Vielleicht könnte damit auch der Befürchtung, dass die interkommunale Zusammenarbeit - wie Prof. Burgi es jüngst formuliert hat - eine "Flucht aus dem Vergaberecht" sanktioniert, entkräftet werden. In jedem Fall würde durch die Umsatzbesteuerung von Eigenbetrieben eine vergleichbare Wettbewerbssituation zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft geschaffen, die zu begrüßen wäre. Soweit zum Steuerrecht.

Innerhalb des Vergaberechts fordert die Wirtschaft aber auch, dass einmal privatisierte Leistungen immer ausgeschrieben werden müssen. Diese Forderung wird vor dem Hintergrund erhoben, dass auf örtlicher Ebene vermehrt Leistungen, die früher ausgeschrieben wurden, wieder selbst erbracht werden, also "rekommunalisiert" werden.

Grundsätzlich unterliegt die öffentliche Hand keinem Zwang, eine einmal ausgeschriebene Leistung für immer im Rahmen des

Vergaberechts zu erwerben. Sofern es sich um eine Leistung der Daseinsvorsorge handelt ist sie frei, diese Leistung auch wieder selbst zu erbringen.

Allerdings behaupten Wirtschaftsverbände, dass Zweckverbände entfremdet werden und nur zur privilegierten Sicherung von Marktanteilen eingesetzt werden. Innerhalb dieser Diskussion über Nutzung der interkommunalen Zusammenarbeit ist zu unterscheiden zwischen

- der Delegation von Aufgaben auf den Zweckverband und
- der Mandatierung von Zweckverbänden.

Im Rahmen der echten Übertragung von Zuständigkeiten und Ausführung der Aufgaben an Dritte gibt es Kritik, mit der sich der nationale Gesetzgeber, vor allem die Länder, auseinandersetzen haben. Diese Kritik ist aber politisch, nicht rechtlich zu führen.

Im Bereich der mandatierenden interkommunalen Zusammenarbeit ist die Situation dergestalt, dass die Kommune die Zuständigkeit behält und nur die Ausführung überträgt. Das ist eigentlich ein klassischer Fall der "Vergabe". Allerdings hat die öffentliche Hand nach Bundes- und Landesrecht die Möglichkeit öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen.

### 3. aus europäischer Perspektive

Hier liegt aus europäischer Sicht die Schwierigkeit, dass der EuGH offenbar Zweifel hat, dass die mandatierende Kooperation zwischen Kommunen europarechtskonform ist.

Es wäre aber töricht, diese Form der Zusammenarbeit nur dann noch zuzulassen, wenn sie ausgeschlossen wird. Denn die Effizienzgewinne, die ausdrücklich erwünscht sind, sind nur dann möglich, wenn die Kommunen in Bereichen, die sehr nahe an ihren hoheitlichen Aufgaben stehen, diese Form der Kooperation behalten.

Jedoch glaube ich, dass wir hier eben eine Unterscheidung brauchen, zwischen den wettbewerbsgeneigten Leistungen, die zwingend ausgeschlossen werden müssen, und jenen Bereichen, die eher hoheitlicher Tätigkeit zuzuordnen sind.

Wir haben die Europäische Kommission deswegen aufgefordert, eine **Abgrenzung in diesem Bereich** zu finden. Im Bericht des Parlaments zu Öffentlich-Privaten Partnerschaften haben wir an der **prinzipiellen Geltung des Vergaberechts** keinen Zweifel gelassen.

Es wäre aber unsinnig, Anreize für kleine Kommunen abzuwürgen, ihre Personalverwaltung bei einer Gemeindeverwaltung zusammenzuführen. Die so entstehenden Effizienzgewinne sollten auch künftig möglich sein, und würden nicht entstehen wenn sie an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeben werden müssten.